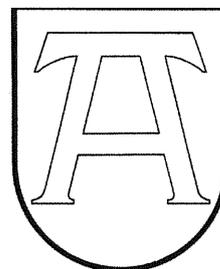


# Amtsblatt

## Stadt Marsberg



43. Jahrgang

Herausgegeben am 29.11.2017

Nummer: 16

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 69. | Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 | 166 |
| 70. | Kraftloserklärung einer Sparurkunde   | 171 |

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus und bei  
den Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die  
Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften  
für Flüchtlinge und Obdachlose  
vom 27.11.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Marsberg am 17.11.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Marsberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2  
Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand **der zur Verfügung stehenden Unterkünfte** ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Marsberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Marsberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I

richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **10,23 Euro**. Dieser Betrag errechnet sich aus den Gesamtkosten der Unterkünfte dividiert durch die gesamte Nutzfläche. Dabei wird der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Betrag je qm Nutzfläche und Kalendermonat multipliziert mit dem Anteil der Nutzfläche pro Person in Höhe von **17,64 qm**.

Die Benutzungsgebühr für die in § 2 genannten Unterkünfte beträgt monatlich **180,50 €**.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Wird die Unterkunft keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse Marsberg zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Ehepaare, Familien, Bedarfsgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

## **Bestandsliste der zugehörigen Objekte**

### **Angemietete Wohnungen**

Aachener Str. 5  
Am Bruch 40  
Am Meisenberg 27  
An der Wallmei 30  
Bahnhofstraße 20  
Bombergweg 27 a App 01  
Bombergweg 27 aApp 04  
Brunnenstraße 11- EG  
Brunnenstraße 11-OG  
Dr. Rentzing-Str 2  
Dr. Rentzing-Str. 4  
Hauptstraße 41  
Hauptstraße 7  
Heidenbergstraße 18  
Immenhof 1  
In der Schelle 8  
Kohlgrunder Sraße 1  
Kötterhagen 2  
Nikolaistraße 22  
Ostendestr. 3  
Papenstraße 46 a-  
Paulinenstr. 24  
Paulinenstraße 16 Whg. 1  
Paulinenstraße 16 Whg. 2  
Paulinenstraße 16 Whg. 3  
Rische 46  
Sauerlandstraße 87 a  
Zu den Brodwiesen 5  
Zur Obermühle 7

### **Städtische Gemeinschaftsunterkünfte**

Hohlweg 18  
Fürstenberger Str. 28  
Hubertusstraße 10  
Bahnhofstraße 11  
Rittergasse 2

### **Flüchtlingsunterkunft**

Rennuferstraße 2

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.11.2017

Der Bürgermeister

  
K. Hülsenbeck



Sparkasse  
Paderborn-Detmold

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Postfach 2460, 33054 Paderborn - Postfach 2554, 32715 Detmold

Stadt Marsberg  
Der Bürgermeister  
Lillers-Str. 8  
34431 Marsberg

Marktservice  
Passivgeschäft/Dienstleistungen  
Hauptstr. 28  
34431 Marsberg

Miriam Prange  
Internetadresse:  
Miriam.prange@sparkasse-pd.de  
Telefon: (0 52 51) 292 - 7219  
Telefax: (0 52 51) 292 -87219  
Ref.Nr.: 760

Marsberg, 27.11.2017

### Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Kraftloserklärung im Amtsblatt für die Stadt Marsberg zu veröffentlichen:

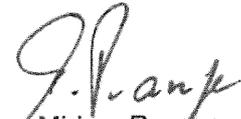
Da die Sparurkunde Nr. 3570683429 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 01.08.2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 27.11.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Paderborn-Detmold

  
Miriam Prange